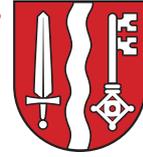


Oberwil



BL

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 14. März 2024, 20 Uhr
Wehrlinhalle



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023
2. Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil
3. Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen
4. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023 wird mit einer Ergänzung genehmigt.

2. Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028

Gemeindesteuern 2024

- 50 Prozent vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von Natürlichen Personen
- 55 Prozent vom Staatssteuerbetrag für Ertrag und Kapital von Juristischen Personen

Budget 2024

- Der Budgetauftrag zur Erhöhung der Frequenz der Strassenreinigung wird abgelehnt.
- Dem Leistungsbudget 2024, das einen Aufwandüberschuss von CHF 3'542'893 ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.
- Dem Investitionsbudget 2024 mit Nettoinvestitionen von CHF 9'576'000 wird zugestimmt.

Finanzplan 2025-2028

- Vom Finanzplan 2025 bis 2028 wird Kenntnis genommen.

3. Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement

Der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements wird zugestimmt.

4. Aufhebung Reglement über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Reglement)

Der Aufhebung des WoV-Reglements wird zugestimmt.

5. Teilrevision Reglement für die Gemeindegemeinschaft

Der Teilrevision des Reglements für die Gemeindegemeinschaft wird mit der Streichung von § 2 zugestimmt.

6. Nachtabschaltung öffentliche Beleuchtung

Die Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung (jeweils Montag bis Freitag von 1.00 Uhr – 5.00 Uhr) wird aufgehoben.

7. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne

Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne wird als nicht erheblich erklärt.

Schluss der Versammlung: 22.41 Uhr

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindegemeinschaftswebsite www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Gemeindeversammlungen 2024

Donnerstag, 14. März 2024

Donnerstag, 13. Juni 2024

Donnerstag, 24. Oktober 2024

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil

1. Ausgangslage

Die rechtliche Grundlage für das vorliegende Reglement bildet auf eidgenössischer Ebene das Raumplanungsgesetz (RPG) und auf kantonaler Ebene das Gesetz über den Ausgleich von Planungsmehrwerten. Das RPG (Art. 5) schreibt vor, dass alle erheblichen Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden müssen. Der Kanton ist zurzeit an der Revision seines Gesetzes. Er hat der Gemeinde Oberwil aber im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanungsrevision empfohlen, die Mehrwertabgabe in einem separaten Reglement zu regeln. Dementsprechend wurde das nun vorliegende «Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil» erarbeitet. Der Kanton hat das Reglement vorgeprüft und mit wenigen Änderungen gutgeheissen.

Das Reglement sieht vor, dass bei erheblichen Planungsmehrwerten eine Abgabe von 30 Prozent des gewonnenen Bodenmehrerts erhoben wird. Konkret geht es um vier Fälle, in denen Planungsmehrwerte im Gebiet der Gemeinde entstehen: bei Aufzonungen, Umzonungen, Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan. Neueinzonungen behandelt das Oberwiler Reglement hingegen nicht, denn die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird vom Kanton geregelt.

2. Erwägungen

Planerische Massnahmen können Ungleichheiten schaffen. Durch Aufzonungen, Umzonungen, Quartierplanungen und bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bessere Nutzungsmöglichkeiten für ihren Boden. Sie können beispielsweise ein Gebäude aufstocken und zusätzliche Wohnungen realisieren. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer profitieren somit von einer Wertsteigerung ihres Bodens allein aufgrund einer Planungsmassnahme.

Das Reglement sorgt dafür, dass auch die Allgemeinheit etwas von einer Bodenwertsteigerung hat, die erst durch einen von der stimmberechtigten Bevölkerung beschlossenen Planungsentscheid entsteht. Die Mehrwertabgabe ist somit ein Ausgleich, und die Gemeinde ist laut dem Gesetzgeber berechtigt, in den genannten Fällen eine Mehrwertabgabe zu erheben.

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe werden zugunsten der Allgemeinheit reinvestiert. Die Mittel fliessen in einen Fonds Mehrwertabgabe, welchen die Gemeinde im Eigenkapital führt. Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden und wird in der «Verordnung über die Erhebung und Verwendung von Mehrwertabgaben» geregelt. Die Mittel sollen für Massnahmen der Raumplanung genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Freiräume, Sport- und Freizeitanlagen, für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder für Verfahren zur Erhöhung der Siedlungsqualität. Vorgesehen ist in der Verordnung, dass auch Private die Möglichkeit haben, Anträge auf Beiträge aus dem Fonds zu stellen, wenn sie Massnahmen im Sinne der Fondszwecke planen.

Die vorgeschlagene Abgabe von 30 Prozent des gewonnenen Bodenmehrerts ist verhältnismässig und angemessen. Der überwiegende Anteil des Mehrerts aufgrund einer Planungsmassnahme – nämlich 70 Prozent – verbleibt bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Ein einfaches Rechenbeispiel: Gewinnt ein Grundstück aufgrund einer Planungsmassnahme einen zusätzlichen Wert von 200'000 Franken, so beträgt die Abgabe 60'000 Franken; 140'000 Franken verbleiben bei der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

Die Gemeinde Oberwil ist seit 2019 an der Revision des Zonenplans und des Zonenreglements Siedlung. Nach heutigem Stand der Ortsplanungsrevision sind von der Mehrwertabgabe-Regelung etwa 400 von gesamthaft 5'250 Bauland-Parzellen betroffen, welche eine verbesserte Nutzungsmöglichkeit erhalten. Wichtig ist zu wissen, dass die Mehrwertabgabe erst dann fällig wird, wenn ein konkretes Projekt ansteht, das heisst: Wenn eine Baubewilligung gestützt auf eine neue Nutzungsmöglichkeit rechtskräftig wird oder wenn die Parzelle verkauft oder im Baurecht abgegeben wird. Bei einem Erbgang oder einer güterrechtlichen Auseinandersetzung wird hingegen keine Mehrwertabgabe fällig.

Darüber hinaus besteht eine Freigrenze: Wenn der Bodenmehrert weniger als 30'000 Franken beträgt, wird keine Abgabe erhoben.

Hinweis

Das Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil sowie weitere Unterlagen zum Traktandum können über die Gemeindegewebseite www.oberwil.ch (Gemeindeversammlung vom 14. März 2024) abgerufen oder während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil (Hauptstrasse 24) bezogen werden.

3. Fazit

Das Reglement sorgt für einen Ausgleich von Planungsmehrwerten und basiert auf dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten. Gemäss diesen sind erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, angemessen auszugleichen. 30 Prozent des Bodenmehrerts sollen für raumplanerische Massnahmen der Allgemeinheit zugutekommen. Der Grossteil des Gewinns – 70 Prozent des Bodenmehrerts – verbleibt bei den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern. Die Höhe und die Erhebung der Mehrwertabgaben ist angemessen, da Bodenmehrerte erst durch den Entscheid der stimmberechtigten Bevölkerung im Rahmen von Nutzungsplanungen ermöglicht werden. Das Reglement soll vor Inkrafttreten der nächsten Ortsplanungsrevision eingeführt werden, damit die eintretenden Bodenmehrerte entsprechend ausgeglichen werden können.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil wird zugestimmt.

Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen

1. Ausgangslage

Die Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) wurde auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wird die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen.

Die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW und neu der Holzfeuerungen bis 70 kW obliegt den Gemeinden. Im Rahmen der periodischen Messung gemäss Artikel 13 Absatz 3 der LRV werden neu auch Holzfeuerungen kontrolliert.

Häufig genutzte Anlagen werden alle zwei Jahre kontrolliert, bei selten genutzten Anlagen erfolgt die Kontrolle alle vier Jahre. Die Kontrolle der Holzfeuerungen erfolgt visuell. Bei Holz-Zentralheizungen (Schnitzel oder Pellets) beinhaltet die Feuerungskontrolle zudem alle vier Jahre eine vereinfachte Kohlenmonoxid-Messung gemäss der «Messempfehlung Feuerung» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Gemäss § 10 bis VFkG müssen die bestehenden kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis spätestens 30. Juni 2024 entsprechend angepasst werden.

2. Erwägungen

Die Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen wurde entsprechend der kantonalen Vorlage des Muster-Reglements des Kantons Basel-Landschaft erarbeitet.

Im revidierten Reglement über die Feuerungskontrollen sind neu Holzfeuerungen enthalten, die nun ebenfalls einer periodischen Kontrolle unterliegen. Die periodischen Kontrollen werden durch die Gemeinde geregelt.

Durchführung der Feuerungskontrollen bei Holzheizungen

Entsprechend der bestehenden Feuerungskontrollen werden die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht informiert. Für die Durchführung der Kontrollen wird eine angemessene Frist gesetzt. Bei den Holzfeuerungen wird zwischen Einzelraumfeuerungen (Cheminée) und Zentralheizungen (Schnitzel- oder Pellets-Heizungen) unterschieden:

Einzelraumfeuerungen

Bei häufig benutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als ein Ster Holz) findet eine visuelle Kontrolle der Anlage alle zwei Jahre statt. Bei selten genutzten Anlagen (jährlicher Verbrauch weniger als ein Ster Holz) findet eine visuelle Kontrolle der Anlage alle vier Jahre statt.

Zentralheizungen

Die periodische Messung der Zentralheizungen wird alle vier Jahre in Form einer visuellen Kontrolle der Anlage und einer vereinfachten Kohlenmonoxid-Messung gemäss der «Messempfehlung Feuerung» des BAFU durchgeführt. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer beauftragen das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde oder eine für Feuerungskontrollen zugelassene Servicefirma, welche die Messungen nach den Vorgaben des Lufthygieneamtes beider Basel durchführt. Die Messresultate werden an die zuständige Stelle der Gemeinde gemeldet. Entsprechen die Messresultate nicht den gesetzlichen Vorgaben, wird eine Einregulierung der Anlage verlangt. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Für eine Sanierung der Anlage wird in der Regel eine Frist von zwei Jahren angesetzt.

Gebühren

Die Finanzierung der Kontrollen soll gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 des Schweizerischen Umweltschutzgesetzes (USG) erfolgen. Die Gebühren für Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand sollen unabhängig vom Vollzugsmodell kostendeckend festgesetzt werden. Der Gebührentarif ist im Anhang des neuen Reglements aufgeführt. An den Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrollen soll nichts geändert werden. Bei den Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle soll der Gebührenempfehlung des Kantons gefolgt werden. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Hinweis

Das neue wie auch das bisherige Reglement können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Strafbestimmungen

Verfahren zu Verstössen gegen das Abfallrecht (illegale Abfallverbrennung) laufen weiterhin über die Gemeinde.

Öl- und Gasfeuerungen

Im Reglement gibt es zur Öl- und Gasfeuerung keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen. Es wurden lediglich formelle und sprachliche Anpassungen vorgenommen.

3. Vorprüfung

Das revidierte Reglement über die Feuerungskontrollen wurde vom Kanton einer Vorprüfung unterzogen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen wird zugestimmt.

Antrag nach § 68 Gemeindegesezt von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 stellte Ruth Wittlin, Mitglied der Gemeindekommission, folgenden Antrag nach § 68 Gemeindegesezt:

Die Gemeindeordnung Oberwil soll wie folgt ergänzt werden:

Aufhebung der Unvereinbarkeit § 9 Abs. 1 Gemeindegesezt

Variante 1: Lehrkräfte an Gemeindegesezten dürfen der Gemeindekommission angehören.

Variante 2: Lehrkräfte an Gemeindegesezten dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.

Begründung: Wir leben in einer Zeit, in der wir der Demokratie besonders Sorge tragen müssen. Alle Ortsparteien wissen, wie schwierig es geworden ist, engagierte Personen zu finden, die bereit sind, sich in der Gemeindepolitik zu engagieren. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass eine ganze Gruppe von Stimmberechtigten in Oberwil bei der Ausübung ihrer demokratischen Rechte eingeschränkt werden soll.

Variante 1 wurde von der Gemeindekommission am 13.09.2023 diskutiert und einstimmig befürwortet. In der Folge schloss sich auch der Gemeinderat diesem Vorschlag an. Zudem ist zu erwähnen, dass Gemeindeangestellte gemäss § 9 Abs. 2 Gemeindegesezt dem Einwohnerrat angehören dürfen. Die Gemeindekommission beschäftigt sich mit den gleichen Themen wie ein Einwohnerrat. Verglichen mit dem Einwohnerrat hat sie aber deutlich weniger Kompetenzen. Es gibt also keinen sachlichen Grund, Lehrkräfte an Gemeindegesezten von der Gemeindekommission auszuschliessen.

Variante 2 wurde so in die Gemeindeordnung Arlesheim aufgenommen. Die Gemeindekommission Oberwil hat diese Variante noch nicht diskutiert. Ich bin der Meinung, dass sich daraus keinerlei Nachteile ergeben. § 22 Abs. 1 Gemeindegesezt regelt die Ausstandspflicht. Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Daraus lässt sich ableiten, dass Lehrkräfte an Gemeindegesezten nicht dem Schulrat angehören dürfen und im Gemeinderat nicht das Ressort Schule übernehmen dürfen.

2. Formelle Erwägungen

Gemäss § 68 Gemeindegesezt (GemG) kann der oder die Stimmberechtigte nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Der selbständige Antrag gemäss § 68 GemG ist nur möglich zu Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Andernfalls wäre die im Gemeindegesezt vorgesehene Zuständigkeitsordnung verletzt.

Die Gemeindeversammlung ist nach § 47 Abs. 1 GemG befugt, eine Gemeindeordnung zu erlassen. Diese regelt gemäss § 45 Abs. 1 GemG die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde. Die Unvereinbarkeit ist in § 9 GemG geregelt. Demnach dürfen die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten. Demgemäss ist die Gemeindeversammlung zuständig, über die Aufnahme einer Vereinbarkeitsbestimmung in die Gemeindeordnung einen Beschluss zu fassen.

Die Gemeindeordnung von Oberwil enthält bisher keine Regelung zur Vereinbarkeit, weshalb grundsätzlich die Vorschriften des Gemeindegesetzes in § 9 zur Anwendung kommen. Bis am 31. Dezember 2017 galt, dass Gemeindeangestellte nicht in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane wählbar sind, mit Ausnahme der Lehrkräfte. Lehrpersonen konnten folglich ohne spezielle kommunale Regelung in der Gemeindekommission und weiteren Behörden Einsitz nehmen. Seit der Revision von § 9 GemG vom 1. Januar 2018 ist dies nur noch möglich, wenn die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung ausdrücklich vorsieht, dass Lehrpersonen an Gemeindegemeinschaften der Gemeindekommission und allenfalls auch weiteren Behörden und Kommissionen angehören dürfen.

3. Inhaltliche Erwägungen

Der Antrag von Ruth Wittlin sieht zwei Varianten für eine Vereinbarkeitsbestimmung vor: eine eingeschränkte, wonach Lehrkräfte an Gemeindegemeinschaften der Gemeindekommission angehören dürfen, und eine weiter gefasste, wonach Lehrkräfte an Gemeindegemeinschaften den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören dürfen.

Sämtliche Gemeindeangestellte dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Eine Ausnahme kann nur für die Lehrpersonen an Gemeindegemeinschaften vorgesehen werden. Damit sind lediglich die Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Oberwil gemeint. Lehrpersonen an Sekundarschulen fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie können schon heute in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane gewählt werden. Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen in anderen Gemeinden können ebenfalls bereits heute in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane von Oberwil gewählt werden. Der Gemeinderat hatte die Vereinbarkeit im Rahmen der Erarbeitung des Revisionsentwurfs für die kürzlich geänderte Gemeindeordnung diskutiert. Er kam zum Schluss, dass alle Gemeindeangestellten gleich behandelt werden sollen und folglich auf eine Privilegierung der Lehrpersonen an Gemeindegemeinschaften verzichtet werden soll. Es erschliesst sich nicht, weshalb diese Gruppe von Gemeindeangestellten bessergestellt werden soll als die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde.

Wären Lehrpersonen der Primarstufe an Gemeindegemeinschaften gleichzeitig Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderats, könnte es zudem zu Interessenkonflikten beim Thema Kindergarten und Primarschule kommen, insbesondere im Zusammenhang mit finanziellen Fragen. Auch in der Vorlage an den Landrat vom 10. Februar 2015 zur Revision von § 9 GemG wurde die Konstellation Lehrkräfte-Gemeinderat als problematisch erachtet. Wegen der damit verbundenen Interessenkollision wurde gar beantragt, die Ausnahmeregelung für die Lehrkräfte zu streichen. Selbstverständlich haben alle Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende, die in Oberwil stimmberechtigt sind, das Recht, an der Gemeindeversammlung mitzudiskutieren und mitzuentcheiden.

Aus diesen Gründen hatte der Gemeinderat davon abgesehen, eine Vereinbarkeitsbestimmung in den Revisionsentwurf der Gemeindeordnung aufzunehmen, womit die Regelung des kantonalen Rechts in § 9 GemG massgebend ist. Der Gemeinderat hat entschieden, vorerst auf eine Vorlage zu verzichten und den Antrag von Ruth Wittlin der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 zur Erheblicherklärung zu unterbreiten.

Würde der Antrag von Ruth Wittlin an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 erheblich erklärt, wäre die entsprechende Vorlage der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 zu unterbreiten. Würde diese der Änderung der Gemeindeordnung zustimmen, müsste der Beschluss anschliessend an der Urne bestätigt werden, was frühestens am 22. September 2024 erfolgen könnte.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit wird als nicht erheblich erklärt.

Für Ihre Notizen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44
www.oberwil.ch
gemeinde@oberwil.ch